

SATZUNG

SV München-Untermenzing 25 e.V.

Inhalt

I. Name, Sitz, Gliederung, Vereinszweck

- § 1/2 Name, Sitz und Gliederung
- § 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Vereinstätigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 4 Voraussetzungen
- § 5 Anmeldung und Aufnahme
- § 6 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Austritt
- § 8 Ausschluss
- § 9 Wiederaufnahme
- § 10 Aberkennung von Funktionen
- § 11 Ordnungsmaßnahmen
- § 12 Auflösung des Vereins und der Abteilung

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung
- § 14 Spartenzugehörigkeit
- § 15 Mitgliedsbeiträge

IV. Die Finanzierung des Vereins

- § 16 Vereinsbeiträge und Erlöse aus Veranstaltungen

V. Die Organe des Vereins

- § 17 Organe
- § 18 Die Mitgliederversammlung
- § 19 Die Abteilungsversammlungen
- § 20 Die Vorstandschaft
- § 21 Der Hauptausschuss
- § 22 Der technische Ausschuss
- § 23 Jugendordnung
- § 24 Das Schiedsgericht

VI. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- § 25 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 26 Beschlussfassung

VII. Sonstiges

§ 27 Geschäftsjahr, Protokollführung und Gerichtsstand

§ 28 Haftung des Vereins

§ 29 Datenschutz

§ 30 Sprachregelung

I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben des Vereins

§ 1 /2 Name, Sitz und Gliederung

Der Verein führt den Namen SV München-Untermenzing 25 e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Vereinsfarben sind rot-blau.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Vereinstätigkeit

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V. und den betroffenen Fachverbänden an.

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Versammlungen.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

1. Der Mitgliederbestand ist an keine begrenzte Zahl gebunden. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung bindend.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung hat auf dem Aufnahmeformular des Vereins zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an das Schiedsgericht zu. Dieses entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beendet:

Im Falle der Auflösung des Vereins durch satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung

Durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein (siehe §7)

Durch Tod

Durch rechtskräftigen Ausschluss aus dem Verein. (siehe § 8)

Durch Ausschluss aus dem Bayerischen Landes- und Sportverband und/oder dem Sportfachverband.

Nach mehr als 12monatigem Beitragsrückstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Austritt

1. Das Ausscheiden aus dem Verein ist nach Erledigung bestehender Verpflichtungen jederzeit freigestellt. Bei Austritt sind folgende Verpflichtungen wahrzunehmen:

- a) Nachzahlungen offener Mitgliedsbeiträge, die nicht fristgerecht abgeführt wurden.
- b) Rückgabe von Vereinseigentum

2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres bei jährlicher Beitragszahlung und/oder zum Ende des Halbjahres bei halbjährlicher Beitragszahlung möglich. Die Erklärung muss mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres oder des Halbjahres des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung muss mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Der Mitgliedsausweis ist Vereinseigentum und ist als solcher zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss

1. Der Hauptausschuss kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,

a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

c) wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

d) wenn das Mitglied sich grob unsportlich und/oder unkameradschaftlich und/oder vereinsschädigend benimmt

e) wenn das Mitglied gegen die Satzungen und/oder Ordnungen der Sportfachverbände verstößt, deren Sportart es ausübt

f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Vor der Entscheidung des Hauptausschusses ist das Mitglied anzuhören.

2. Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erhoben werden. Der Einspruch ist an die Vorstandschaft zu richten. Den Einspruch behandelt das Schiedsgericht. Es entscheidet endgültig.

§ 9 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines satzungsgemäß ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Antrag möglich.

Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss.

§ 10 Aberkennung von Funktionen

Die Vorstandschaft kann Funktionäre, die gegen die Satzung oder Weisungen der Vereinsgremien verstoßen und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder diesen schädigen, ihrer Funktion entheben und die vakante Position bis zur Neuwahl durch das zuständige Gremium kommissarisch besetzen.

Einspruch kann entsprechend §8 Absatz 2 der Satzung erhoben werden. Die Vorstandschaft kann den Beschluss jedoch für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Hauptausschuss bei Vorliegen einer der in § 8 Abs. 1 a) bis d) genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld, das der Hauptausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 200,00

c) Ausschluss für längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört.

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen oder dem Verein gehörenden Sportanlagen und Gebäude.

Der Hauptausschuss kann seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

2. Einspruch gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Der Einspruch ist an die Vorstandschaft zu richten. Den Einspruch behandelt das Schiedsgericht. Es entscheidet endgültig.

§ 12 Auflösung des Vereins und der Abteilung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn in einer Hauptversammlung eine vierfünftel Mehrheit der Anwesenden dies bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen und Ansprüche an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Jugendsports.
3. Der Antrag auf Auflösung muss vorher fristgemäß als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden.
4. Die Auflösung einer Abteilung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft in begründeten Fällen erfolgen, wenn
 - a) die wirtschaftlichen Voraussetzungen vereins- und abteilungsgemäß nicht mehr vorhanden sind,
 - b) die Aufgaben gemäß §3 der Satzung nicht mehr durchgeführt werden können.
5. Die Entscheidung der Abteilungsauflösung trifft nach sorgfältiger Prüfung der Hauptausschuss.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder sind nach den Bestimmungen der durch den BLSV vorgegebenen Haftpflichtversicherung versichert. Die Versicherungsbestimmungen können eingesehen werden.

§14 Spartenzugehörigkeit

Die Rechte der Mitglieder sind in Bezug auf Benutzung der vorhandenen Sportgeräte und Übungsstätten nach Maßgabe des Übungsplanes und des Übungsleiters unbeschränkt. Die Teilnahme an Übungsstunden ist an die Sparte gebunden, für die der Spartenbeitrag entrichtet wird. Die Mitgliedschaft in mehreren Sparten ist möglich.

Jegliche Ausübung sportlicher Tätigkeit ohne Anwesenheit eines Übungsleiters ist streng untersagt. Für Unfälle diesbezüglicher Art haftet der Verein nicht.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in genauer Einhaltung der Vereinssatzung und der pünktlichen Entrichtung der Beiträge. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Kommt das Mitglied mit einer Zahlung in Verzug, können Mahngebühren erhoben werden, deren Höhe von der Vorstandschaft beschlossen wird.

Das Mitglied nimmt ausschließlich am Lastschrifteinzugverfahren für den zu entrichtenden Gesamtmitgliedsbeiträge (s.§16) teil.

Das Mitglied ist verpflichtet, Wohnungs-, Wohnort- und Bankwechsel sowie Kontoänderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Aus nichtgemeldeten Änderungen entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 16 Abs. 1 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

IV. Die Finanzierung des Vereins

§ 16 Vereinsbeiträge und Erlöse aus Veranstaltungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet den festgelegten Gesamtmitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu entrichten. Dieser setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Spartenbeitrag zusammen.

Die Höhe des Grundbeitrags wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Höhe des Spartenbeitrages wird auf Vorschlag der jeweiligen Sparte in Abstimmung mit der Vorstandschaft ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Sparten ist der Grundbeitrag nur einmal zu entrichten.

Die Beiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

2. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das 2-fache des Gesamtmitgliedsbeitrages gem. § 16 Abs. 1 nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über die Umlage und ihre Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3. Die Höhe der Eintrittspreise zu sportlichen Veranstaltungen werden vom jeweiligen technischen Ausschuss der Abteilung im Einvernehmen mit der Vorstandschaft vereinbart.

4. Freien Eintritt zu sportlichen Veranstaltungen haben grundsätzlich nur die im Verein tätigen Funktionäre einschließlich Jugendbetreuer. Weitergehende Eintrittsbefreiung entscheidet der jeweilige techn. Ausschuss.

5. a) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Gewinn- und Verlust- Rechnung oder Bilanz zu erstellen, die von der Revision des Vereins vor Bekanntgabe geprüft sein muss.

b) Der Verein und dessen Abteilungen sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres die geprüfte Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

c) Dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzendem und dem Hauptkassier sind auf deren Antrag hin jederzeit Einsicht in die Kasse/Konten der jeweiligen Abteilungen zu gewähren. Auskunftersuchen sind von den Verantwortlichen der jeweiligen Abteilung unverzüglich zu beantworten.

V. Die Organe des Vereins

§ 17 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Abteilungsversammlung
3. Die Vorstandschaft
4. Der Hauptausschuss
5. Der technische Ausschuss
6. Der Jugendtag
7. Der Jugendausschuss
8. Das Schiedsgericht

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr innerhalb der ersten 3 Kalendermonate statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist; sie ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Vorstandschaft. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach, zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 19 Die Abteilungsversammlungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können von der Vorstandschaft rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft/des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

2. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit eine Abteilungsordnung nicht vorhanden ist oder in ihr nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 20 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Hauptschriftführer und dem Jugendausschussvorsitzenden. Die Vorstandschaft wird mit Ausnahme des Jugendausschussvorsitzenden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neu- und Wiederwahl in Funktion. Der Jugendausschussvorsitzende wird vom Jugendtag gewählt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

3. Der 1. Vorstand sowie der Hauptkassier haben Zugriff auf alle Konten aller Abteilungen des SV Untermenzing.

4. Die Vorstandsmitglieder haben zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen jederzeit Zutritt und das Recht, daran beratend teilzunehmen.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

6. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen.

§ 21 Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören alle gewählten Funktionäre an, zu deren Mitarbeit in diesem Organ sie verpflichtet sind.
2. Die Sitzungen finden von Fall zu Fall statt.
3. Seine Beschlüsse sind für die Ausschussmitglieder bindend.

§ 22 Der technische Ausschuss

1. Der technische Ausschuss jeder Abteilung wird alle 2 Jahre inner halb der Abteilung gewählt.

Der technische Ausschuss setzt sich zusammen aus dem

Abteilungsleiter, Abteilungskassier und Abteilungsschifführer.

Bei Notwendigkeit wird der technische Ausschuss ergänzt durch die technischen Leiter, die Jugendleiter und dem Schiedsrichterobmann.

2. Dem technischen Ausschuss obliegt die Erledigung von sportlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben ihrer Abteilungen.

§ 23 Jugendordnung

1. Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

2. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

3. Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

4. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Die Kasse der Vereinsjugend wird finanziert von den Beiträgen, Sammlungen bei sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Spenden, sowie von Zuschüssen der Behörden und Sportverbänden.

5. Größere Ausgaben, die den Rahmen der allgemeinen Ausgaben überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, bei Bedarf finanzielle Hilfe zu leisten soweit sie den Interessen einer gedeihlichen Jugendarbeit dienen.

6. Die Organe sind:
der Vereinsjugendtag,
der Jugendausschuss.

7. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung des Vereinsjugendtages.

Er besteht aus:

dem Jugendausschuss,
allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben,
allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins,

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 12. Lebensjahr Stimmrecht. Beisitzer des Jugendausschusses müssen bei der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein, der/die Vorsitzende(n) bzw. stellvertretende Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher muss bei der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
des Jugendausschusses.

Entlastung des Jugendausschusses,
Wahl des Jugendausschusses,
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 22 und § 23 entsprechend Anwendung.

8. Der Jugendausschuss besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Vereinsjugendsprecher(in),
2 Beisitzern.

Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für die Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat bei der Jahreshauptversammlung entsprechend des § 15 Abs. 4 b und c einen Bericht zu geben.

9. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 24 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die alle 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden.

2. Das Schiedsgericht ist zuständig für

- a) endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2
- b) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2
- c) endgültige Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2
- d) Entscheidung über Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zum Verein stehen.
- e) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen

3. Einsprüche gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts seitens Vereinsorgane und Mitglieder sind nicht möglich.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind endgültig

VI. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

§ 25 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Vereinsorgane ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. 4. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 26 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

VII. Sonstiges

§ 27 Geschäftsjahr, Protokollführung und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Über Sitzungen, Versammlungen und evtl. geführte Tagungen und Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss vom Protokollführer unterzeichnet sein.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist München.

§ 28 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 30 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28. März 2019 im Vereinsheim Prof.-Eichmann-Str. 11, 80999 München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Die Satzung wurde auf Grund der Mitgliederversammlung vom 28. März 2019 insgesamt neu gefasst.